

# ZH\_OBERGERICHT PP210035 vom 26. Juli 2021

ZH Obergericht, 2021-07-26, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_PP210035](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP210035)

FR: ZH\_OBERGERICHT PP210035 du 26 juillet 2021

IT: ZH\_OBERGERICHT PP210035 del 26 luglio 2021

## Erwägungen

### E. 1

November 2020, Fr. 845.– nebst Zins zu 5 % seit 1. Dezember 2020, Fr. 845.– nebst Zins zu 5 % seit 1. Januar 2021, Fr. 187.40 sowie Fr. 93.70 zu bezahlen (act. 5/1). Ohne dass ihr hierzu Frist angesetzt worden wäre, wandte sich die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 26. März 2021 an die Vorinstanz und stellte sinngemäss ein Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege sowie Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters (act. 5/8). Zudem reichte sie diverse Unterlagen ein (act. 5/9/1-22). Mit Verfügung vom 6. April 2021 setzte die Vorinstanz der Beschwerdeführerin daraufhin Frist an, um ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend und vollständig darzulegen und weitere Unterlagen dazu einzureichen. Ausserdem setzte sie ihr Frist an, um ihre Behauptungen zur Klageschrift vom 9. März 2021 vorzubringen und anzugeben, mit welchen Beweismitteln sie ihre Behauptungen beweisen wolle (act. 5/10). Am 14. Mai 2021 reichte die Beschwerdeführerin – nunmehr anwaltlich vertreten durch Rechtsanwältin MLaw Y.\_\_\_\_\_ – eine entsprechende Stellungnahme ein, in welcher sie beantragte, es sei ihr die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihr in der Person der genannten Rechtsanwältin eine unentgeltliche Rechtsbeiständin zu bestellen (act. 5/19 S. 2).

### E. 1.2

Mit Verfügung vom 11. Juni 2021 wies die Vorinstanz die Gesuche beider Parteien um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ab (act. 4 [= act. 5/23]).

### E. 2

Dagegen erhob die Beschwerdeführerin – nunmehr nicht mehr anwaltlich vertreten (vgl. act. 5/26) – am 25. Juni 2021 ein Rechtsmittel, welches sie als Be-

- 3 - rufung bezeichnete und bei der Vorinstanz einreichte (act. 5/25). Die entsprechende Eingabe wurde der Kammer am 29. Juni 2021 durch die Vorinstanz überwiesen (act. 5/27), wo sie am 1. Juli 2021 einging (act. 2).

### E. 2.1

Der Entscheid der Vorinstanz wurde der Beschwerdeführerin am 15. Juni 2021 zugestellt (act. 5/24/1), womit die 10-tägige Beschwerdefrist (vgl. Art. 121 i.V.m. Art. 321 Abs. 2 ZPO) bis zum 25. Juni 2021 lief. Die Beschwerdeführerin hat ihr Schreiben damit am letzten Tag der Frist der Vorinstanz überbracht (act. 5/25), welche es am 29. Juni 2021 der Kammer übermittelte (act. 5/27), wo es nach Ablauf der Beschwerdefrist einging (act. 2). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist eine Rechtsmittelfrist gewahrt, wenn das Rechtsmittel rechtzeitig bei der Vorinstanz eingereicht wurde, auch wenn die Eingabe direkt bei der oberen Instanz einzureichen wäre (BGE 140 III 636). Die Rechtsmittelerhebung erfolgte somit rechtzeitig.

## **E. 2.2**

Die Beschwerdeführerin bezeichnet das von ihr erhobene Rechtsmittel als Berufung. Daraus erwächst ihr jedoch kein Nachteil, wird ein unrichtig bezeichnetes Rechtsmittel nach der Praxis der Kammer doch ohne Weiteres mit dem richtigen Namen bezeichnet und nach den richtigen Regeln behandelt (OGer ZH, NQ110026 vom 23. Juni 2011, E. 2.2). Da die unentgeltliche Rechtspflege ablehnende Entscheide mit Beschwerde anzufechten sind (Art. 121 ZPO), ist das Rechtsmittel der Beschwerdeführerin als Beschwerde entgegen zu nehmen.

## **E. 3**

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Beschwerdeschrift einerseits geltend, ihre finanzielle Situation habe sich geändert, weil sie nunmehr keine Prämienverbilligung mehr erhalte. Andererseits bringt sie vor, dass sie nun von der Sozialversicherung unterstützt werde (act. 2), wobei sie Abrechnungen der Arbeitslosenkasse für die Monate Dezember 2019, Februar 2020, April 2021 und Mai 2021 einreicht (act. 3/4-7). Sinngemäss beantragt sie die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und die Bestellung ihrer ehemaligen Rechtsverteterin, MLaw Y.\_\_\_\_\_, als unentgeltliche Rechtsbeiständin (act. 2).

### **E. 3.1**

Die Vorinstanz hat in ihrem Entscheid einen zivilprozessualen Notbedarf der Beschwerdeführerin von Fr. 2'390.75 pro Monat ermittelt, wobei sie insbesondere von einer ausgewiesenen subventionierten Krankenkassenprämie von Fr. 240.75

- 5 - (Fr. 294.– abzüglich Fr. 53.25) ausging (act. 4 S. 14, E. 3.4). Soweit die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren geltend macht, sie erhalte neu keine Prämienverbilligung mehr, handelt es sich um eine neue Tatsache, welche im Beschwerdeverfahren – wie bereits gesagt – nicht mehr zulässig ist (vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist deshalb insoweit nicht einzutreten. Im Übrigen belegt die Beschwerdeführerin nicht, dass und weshalb sie neu keine Prämienverbilligung mehr erhalte, weshalb sich ihre Beschwerde insoweit – käme es denn noch darauf an – auch als unbegründet erwiese. Weitere Beanstandungen zu dem ihr von der Vorinstanz angerechneten Notbedarf bringt die Beschwerdeführerin nicht vor, weshalb es bei dem ihr vorinstanzlich angerechneten Betrag von Fr. 2'390.75 pro Monat bleibt.

### **E. 3.2**

Weiter macht die Beschwerdeführerin in Bezug auf ihr Einkommen geltend, sie werde nun von der Sozialversicherung unterstützt (act. 2 S. 1), wobei sie – wie bereits gesagt – ihrer Beschwerde Abrechnungen der Arbeitslosenkasse für die Monate Dezember 2019, Februar 2020, April 2021 und Mai 2021 beilegt (act. 3/4-7). Vor Vorinstanz hatte die Beschwerdeführerin zu ihrem Einkommen ausgeführt, sie sei derzeit arbeitslos und erhalte aufgrund eines Unfalls Taggeldleistungen der Unfallversicherung von Fr. 99.87 pro Tag. Die ergebe ein monatliches Nettoeinkommen zwischen Fr. 2'797.– und Fr. 3'096.–. Zuvor habe sie bei der C.\_\_\_\_ AG gearbeitet und ein monatliches Nettoeinkommen von Fr. 2'627.– erzielt (act. 5/19 S. 13 f., Rz. 47 ff.).

#### **E. 3.2.1**

Den Erwägungen der Vorinstanz lässt sich zum Einkommen der Beschwerdeführerin entnehmen, dass die Beschwerdeführerin gemäss dem Lohnausweis der C.\_\_\_\_ AG zwischen dem 13. Januar 2020 und dem 31. Dezember 2020 einen Nettolohn von Fr.

32'523.70 bzw. monatlich Fr. 2'710.30 erwirtschaftet habe, wobei sie teilweise Krankenversicherungstagelder erhalten und sich ab dem 16. März 2020 aufgrund der Coronavirus-Pandemie in Kurzarbeit befunden habe. Den Lohnabrechnungen der C. \_\_\_\_\_ AG könne zusätzlich entnommen werden, dass die Beschwerdeführerin im Januar 2020 zunächst in einem 60%-Pensum tätig gewesen sei, ab März 2020 ihr Pensum auf 100% aufgestockt, sich jedoch teilweise in Kurzarbeit befunden habe, und von Oktober bis Dezember 2020 Un-

- 6 - fall- bzw. Versicherungstagelder bezogen habe. Zudem habe die Beschwerdeführerin im Januar und Februar 2020 Arbeitslosentaggelder in der Höhe von insgesamt netto Fr. 2'169.- erhalten. Angaben zur Arbeitslosigkeit der Beschwerdeführerin bzw. zu ihrem von Januar bis Februar 2020 reduzierten Arbeitspensum seien keine gemacht worden. Ebenso wenig habe sie Ausführungen zu ihrer unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit ab Oktober 2020 gemacht. Das durchschnittliche monatliche Nettoeinkommen inklusive Arbeitslosenentschädigung habe sich somit im Jahr 2020 insgesamt auf Fr. 2'891.05 belaufen. Von Januar bis März 2021 habe die Beschwerdeführerin sodann Unfallversicherungstagelder in der Höhe von durchschnittlich Fr. 2'996.65 wegen einer nicht näher dargelegten vollständigen Arbeitsunfähigkeit bezogen. Die Beschwerdeführerin habe insbesondere keine Angaben über den Unfall vom 30. September 2020 sowie die Dauer ihrer vollständigen Arbeitsunfähigkeit gemacht und nicht angegeben, ob und gegebenenfalls wann und in welchem Umfang sie ihrer Erwerbstätigkeit – mutmasslich als Köchin – wieder nachgehen könnte. Ebenso wenig habe die Beschwerdeführerin dargelegt, weshalb sie ihre Anstellung bei der C. \_\_\_\_\_ AG verloren habe bzw. wann sie erneut arbeitslos geworden sei. Angesichts der Tatsache, dass die Beschwerdeführerin – soweit ersichtlich – derzeit ca. 80% ihres unfallversicherten Lohnes erhalte, mithin monatlich rund Fr. 3'000.-, und sie keine weiteren Ausführungen zur ihrer Arbeitsunfähig- und Arbeitslosigkeit gemacht habe, sei ihr unter Hinweis auf ihre Mitwirkungsobliegenheit im vorliegenden Verfahren ein hypothetisches Einkommen im Umgang eines 100 % Arbeitspensums anzurechnen. Folglich sei von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen der Beschwerdeführerin in der Höhe von rund Fr. 3'700.- auszugehen, was im Übrigen ihrem durchschnittlichen monatlichen Einkommen im Jahr 2019 von Fr. 3'699.25 entspreche, als sie – soweit ersichtlich – keine Versicherungstagelder in Anspruch genommen habe und keine Kurzarbeit angefallen sei (act. 4 S. 12 f., E. 3.2).

### **E. 3.2.2**

Gestützt auf diese Ausführungen der Vorinstanz festzuhalten ist zunächst, dass die Beschwerdeführerin vor Vorinstanz für die Zeit von Januar bis März 2021 Abrechnungen der Unfallversicherung eingereicht hat, aus denen sich gemäss zutreffender Erwägung der Vorinstanz für diese drei Monate ein durchschnittliches

- 7 - Monatseinkommen von Fr. 2'996.65 ergab (vgl. act. 5/20/8). Indem die Beschwerdeführerin im Beschwerdeverfahren für die Monate April und Mai 2021 neu Abrechnungen der Arbeitslosenkasse vorlegt und vorbringt, sie werde neu von der Sozialversicherung unterstützt, macht sie somit sinngemäss geltend, neu (seit April 2021) keine Unfallversicherungsleistungen mehr zu erhalten, sondern Leistungen der Arbeitslosenkasse. Da diese Abrechnungen vor Vorinstanz noch nicht eingereicht wurden, handelt es sich um Noven, die im vorliegenden Beschwerdeverfahren gestützt auf Art. 326 Abs. 1 ZPO nicht mehr berücksichtigt werden können. Auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist deshalb auch insoweit nicht einzutreten. Indes wird die Vorinstanz

zu prüfen haben, ob es sich bei der Eingabe der Beschwerdeführerin vom 25. Juni 2021 um ein neues Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege aufgrund veränderter Verhältnisse handelt, zumal aus der (eigentlich an die Vorinstanz gerichteten und durch diese an die Kammer weitergeleiteten) Eingabe der Beschwerdeführerin hervorgeht, dass die Beschwerdeführerin von ihrer ehemaligen Rechtsvertreterin darauf aufmerksam gemacht worden sei, dass sie Veränderungen ihrer finanziellen Verhältnisse dem Gericht melden müsse. Zudem ist die Vorinstanz darauf hinzuweisen, dass es im Rahmen der Prüfung der unentgeltlichen Rechtspflege nicht zulässig ist, einer gesuchstellenden Partei ein hypothetisches Einkommen anzurechnen, sondern dass aufgrund der Geltung des Effektivitätsgrundsatzes vom effektiven Einkommen der gesuchstellenden Partei auszugehen ist. Nur wenn sich eine Partei im Hinblick auf einen bevorstehenden Prozess eines Teils ihres Einkommens entledigt, um in den Genuss der unentgeltlichen Rechtspflege zu kommen, kann ihr das bisherige Einkommen (hypothetisch) angerechnet werden. Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht – wie sie die Vorinstanz zur Begründung der Anrechnung eines hypothetischen Einkommens anführt –, kann zwar unter Umständen zu einer Abweisung des Gesuchs um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege führen, nicht aber zur Anrechnung eines hypothetischen Einkommens. Da der Beschwerdeführerin gemäss vorinstanzlichem Entscheid aber auch gestützt auf ihr effektives Einkommen von rund Fr. 3'000.– die unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern

- 8 - gewesen wäre (vgl. act. 4 S. 15, E. 3.5), hätte sich im Ergebnis ohnehin nichts geändert. Weiterungen erübrigen sich dementsprechend. III. Auf die Erhebung von Kosten ist vorliegend umständehalber zu verzichten. Entschädigungen sind keine zuzusprechen, der Beschwerdeführerin nicht, weil sie unterliegt, der Beschwerdegegnerin nicht, weil sie im vorliegenden Verfahren nicht formell Partei war und ihr im Übrigen auch keine Umtriebe entstanden sind. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.